

IV. (Enterbung.) Ein Vater hat in seinem Testament das ganze Erbe einem Sohne vermachts, der sich stets treu besorgt für die Eltern gezeigt hat. Die anderen Kinder haben nie etwas für ihre Eltern getan; daher sind sie vom Vater — die Mutter war schon vorher gestorben — enterbt worden. Der Testamentserbe hat nun Bedenken, ob er die ganze Erbschaft behalten dürfe, oder ob er verpflichtet sei, seinen Geschwistern Anteil daran zu gewähren und wie viel?

Nach dem Naturgesetz haben die Eltern die Pflicht, für ihre Kinder zu sorgen. Diese Pflicht ist eine wesentliche, dauernde; sie gilt auch gegenüber erwachsenen Kindern, wenn diese in Not sind, sei es auch in selbstverschuldeter. Auch unwürdigen Kindern müssen die Eltern das zum Leben Notwendige hinterlassen. — Wie viel die Eltern den Kindern aus ihrem Vermögen zu hinterlassen haben (über den standesmäßigen Lebensunterhalt hinaus), bestimmt das staatliche Gesetz, das hierin, wenigstens nach erfolgtem Urteilspruch des Richters, im Gewissen verpflichtet. Ebenso ist der Staat berechtigt, die Gründe zu bestimmen, infolge welcher eine Enterbung stattfinden darf. —

Das bürgerliche Gesetz unterscheidet sowohl in Deutschland wie in Oesterreich zwischen dem gesetzlichen Erbteil und dem Pflichtteil; dieser beträgt die Hälfte des ersten. „Gesetzlicher Teil“ heißt jener, der auf die einzelnen Erben trifft im Falle, daß kein (gültiges) Testament vorhanden ist (Intestat-Erbschaft). Noterben, das ist jene Erben, welchen der Pflichtteil im Testament gewahrt werden muß, sind in Oesterreich die Kinder (Deszendenten) des Erblassers und in deren Abgang die Eltern (bezw. Großeltern) desselben; in Deutschland auch der Ehegatte.

Die Gründe, durch welche die Enterbung eines Kindes nach dem A. b. G.-B. (§ 768) gestattet wird, sind: „wenn das Kind die Eltern in schwerer Not ohne Hilfe gelassen; wenn es wegen eines Verbrechens zu 20 Jahren oder lebenslänglichem Kerker verurteilt wurde; wenn es eine gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößige Lebensart beharrlich führt“. Wenn bei einem sehr verschuldeten oder verschwenderischen Noterben zu befürchten ist, daß der Pflichtteil seinen Kindern entgeht, so kann der Pflichtteil, statt dem Noterben, dessen Kindern zugewendet werden (§ 773). Außerdem kann ein Kind enterbt werden, wenn es den „Erblasser, dessen Kinder, Eltern oder Gatten aus bösem Vorlage an Ehre, Leib oder Vermögen auf solche Art verletzt oder zu verlezen gesucht hat, daß dagegen von Unis wegen oder auf Verlangen des Verletzten nach den Strafgesetzen verfahren werden kann“; ferner „wer den Erblasser zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder in betrüglicher Weise verleitet, an der Erklärung oder Abänderung des letzten Willens gehindert oder einen von ihm bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat“ (§§ 540 und 542). „Einem Noterben, der von seinem

Pflichtteile selbst gesetzmäßig ausgeschlossen wird, muß doch immer der notwendige Unterhalt ausgemessen werden" (§ 795).

In unserm Falle trifft wohl kein gesetzlicher Grund zur Enterbung zu; es scheinen die Eltern nicht in eigentlichem „Notstande“ (§ 768) gewesen und verlassen worden zu sein. Der Umstand, daß die andern Kinder „nie etwas für ihre Eltern getan“ haben, wird nach dem Gesetze nicht hinreichen, um sie enterben zu können. Der Erblasser hat somit unrecht gehandelt gegen sie und an sich schwer gesündigt durch ihre Enterbung. Wohl durfte er jenes Kind, das sich immer treu besorgt für die Eltern gezeigt hat, im Testament bevorzugen; aber den andern Kindern müßte er den Pflichtteil wahren.

— Der Testamentserbe ist auch im Gewissen verpflichtet (aus Gerechtigkeit), seinen Geschwistern ihren Pflichtteil zu überlassen. Jedenfalls können diese das Testament anfechten. „Die Enterbungursache muß immer, sie mag von dem Erblasser ausgedrückt sein oder nicht, von dem Erben erwiesen werden und in den Worten und dem Sinne des Gesetzes gegründet sein“ (§ 771). „Ein Noterbe, welcher ohne die (vom Gesetze) vorgeschriebenen Bedingungen enterbt worden, kann den ihm gebührenden vollen Pflichtteil und, wenn er in dem reinen Betrage desselben verfürzt worden ist, die Ergänzung fordern“ (§ 775). Man könnte allerdings die Frage aufwerfen: Dürfen die Eltern ein Kind nicht auch enterben wegen anderer gewichtiger Gründe, als der im Gesetze angeführten? — Die Theologen sind hierüber geteilter Meinung; aber auch, wenn sie die Frage bejahen, fügen sie die Mahnung bei: die Eltern sollen es nur dann tun, wenn der Grund ganz offenbar ein gerechter ist. Sonst hätten sie alle Sünden des Streites und Hasses zu verantworten, welche eine Folge der Enterbung wären. So läßt der heilige Alfons es nicht als hinreichenden Grund für die Enterbung gelten, wenn Kinder eine den Eltern unwürdig scheinende Ehe schließen, obwohl einige Theologen dies als schwere Beleidigung der Eltern erklären. Delama (Tractatus de justitia et jure, n. 124) bemerkt: An sich würden Eltern sich schwer versündigen, wenn sie den Pflichtteil der Kinder (ohne gesetzlichen Grund) verleihen; per accidens aber sündigen sie wohl nicht, wenn sie aus einem gerechten Grunde, mag dieser im Gesetze auch nicht ausdrücklich genannt sein, den Pflichtteil eines Kindes teilweise schmälern, vorausgesetzt, daß sie ihm soviel hinterlassen, als zu dessen ehrbarem Unterhalt ausreicht.

Sectau.

Aug. Egger O. S. B.

V. (Eine heilige Messe ohne einen konsekrierten Altar.) Ein Priester, der vom Apostolischen Stuhle das Privilegium erhalten hatte, bei einer Seereise auf dem Schiff die heilige Messe zu lesen, und sich mit der für dieselbe erforderlichen Ausstattung an heiligen Geräten und Paramenten versehen hatte, mache an einem Samstag durch einen Anschlag an dem für allgemeine Mitteilungen an die